

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 10/11 B

L 4 SB 59/10 (Hessisches LSG)
S 10 SB 438/08 (SG Kassel)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Land Hessen,
vertreten durch das Regierungspräsidium Gießen
-Landesversorgungsamt Hessen-,
Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 24. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 24.1.2011 (zugestellt am 2.2.2011) bestätigt, dass der Beklagte zu Recht wegen anfänglicher Rechtswidrigkeit einer früheren Feststellung den Grad der Behinderung der Klägerin von 100 auf 90 herabgesetzt und ihr das Merkzeichen G entzogen hat. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin durch ihre damaligen Prozessbevollmächtigten am 17.2.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde einlegen lassen. Vor Ablauf der bis zum 4.5.2011 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist haben die Prozessbevollmächtigten am 22.3.2011 die Vertretung niedergelegt. Die Klägerin hat daraufhin noch am selben Tag zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. , K. , beantragt. Diesen Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 27.6.2011 abgelehnt. Dieser Beschluss wurde der Klägerin am 6.7.2011 zugestellt. In dem Beschluss wurde der Klägerin zugleich anheimgestellt, die noch erforderlichen verfahrensrechtlichen Schritte durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten unternehmen zu lassen. Eine Beschwerdebegründung ist bislang nicht beim BSG eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht rechtzeitig (bis zum 2.2.2012) von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) begründet worden ist (vgl hierzu BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 3). Für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde galt im vorliegenden Fall gemäß § 66 Abs 2 S 1 SGG die Frist von einem Jahr seit Zustellung des Beschlusses des LSG am 2.2.2011, weil die dem Beschluss des LSG beigefügte Rechtsmittelbelehrung unrichtig ist. Der Fehler ergibt sich daraus, dass die Rechtsmittelbelehrung nicht die am 28.12.2010 in Kraft getretene Änderung des § 73 Abs 2 S 1 SGG durch Art 10 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl I 2248) berücksichtigt hat.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

